OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652114/2/SE

Datum:
Linz, 9. Juli 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von S.A., vertreten durch Dr. R.M., Rechtsanwalt, X, W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 13. April 2021, GZ: 57988/2021, betreffend Abweisung eines Antrages auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. April 2021, GZ: 57988/2021, wurde der Antrag von S.A. (in der Folge: Beschwerdeführer) vom 24. Februar 2021 auf Wiedererteilung nach Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen „AM, B“ wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung abgewiesen.

Dieser Bescheid wurde nachweislich am 17. April 2021 durch Hinterlegung zugestellt.

I.2. Der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer erhob mit Schriftsatz vom 18. Mai 2021 Beschwerde, die am selben Tag zur Post gegeben wurde.
In der Beschwerde wird vorgebracht, dass nach Rücksprache mit der Behörde der angefochtene Bescheid am 20. April 2021 zugestellt worden sei.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 7. Juni 2021, eingelangt am 10. Juni 2021, die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem vorliegenden Verfahrensakt eindeutig ergibt. Überdies war die Beschwerde zurückzuweisen, weshalb die Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG ohnehin entfällt.

II.2. Der angefochtene Bescheid enthielt folgende Rechtsmittelbelehrung (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. [...]“

Die Zustellung erfolgte durch Hinterlegung am 17. April 2021.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln, insbesondere aus dem Rückschein zu ON 9 des Behördenaktes und dem Postaufgabedatum der Beschwerde (18.05.21-17:09).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt nach Abs. 4 Z 1 par. cit. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung.

Nach § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist gemäß § 17 VwGVG iVm § 33 Abs. 2 AVG der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf die vorliegende Beschwerde festzuhalten, dass der angefochtene Bescheid am 17. April 2021 (Samstag) dem Beschwerdeführer nachweislich durch Hinterlegung zugestellt wurde. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, als zugestellt. Die vierwöchige Frist zur Erhebung einer Bescheidbeschwerde endete daher -unter Berücksichtigung, dass das Fristende auf einen Samstag fiel- mit 17. Mai 2021 (Montag).

Der Rückschein ist eine öffentliche Urkunde, die an sich den Beweis erbringt, dass die Zustellung an diesem Tag vorschriftsmäßig erfolgte.
Da die Beschwerde trotz gesetzeskonformer Rechtsmittelbelehrung erst am 18. Mai 2021 zur Post gegeben wurde, ist diese somit verspätet eingebracht worden.

Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, dass der angefochtene Bescheid nach Rücksprache mit der belangten Behörde am 20. April 2021 zugestellt worden sei, so ist dazu festzuhalten, dass eine Verlängerung der Beschwerdefrist gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Die Beschwerde war daher als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer